

Bayerische Bauordnung: BayBO

Schwarzer / König

5. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-74970-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Übersicht

	Rn.		Rn.
1. Allgemeines, Zweck der Vorschrift	1, 2	3. Zustimmung im Einzelfall im Denkmalschutz	7–11
2. Verfahren	3–6		

1. Allgemeines, Zweck der Vorschrift

Die Vorschrift bestimmt, wie die Verwendbarkeit von Bauprodukten ohne CE-Kennzeichnung nachzuweisen ist, die nach den Angaben des Antragstellers nur bei **einem bestimmten Bauvorhaben** bzw. (allenfalls) bei einer begrenzten Zahl von Vorhaben und **nur für einen bestimmten Zweck** verwendet werden sollen, oder die von der für die Entscheidung zuständigen Stelle (zunächst) nur für eine Verwendung im Einzelfall zugelassen werden sollen. Die Voraussetzungen für eine solche **Zustimmung im Einzelfall** in **Satz 1** wurden im Zuge des ÄndG 2018 neu und wesentlich kürzer gefasst. Dazu wird in der Begründung ausgeführt, dass die bisherigen Nrn. 1 und 2 aus der Vorgängerregelung (ehemals Art. 18 a. F.) sich auf EU-Rechtsakte bezogen. Eine Regelung hierzu unterfällt nach der Rechtsprechung des EuGH nicht der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers (s. dazu auch die Anmerkungen zu Art. 16 Abs. 1), eine Streichung war daher zwingend. Die bisherige Nr. 3 (nicht geregelte Bauprodukte) konnte entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in Art. 17 abschließend genannt sind. Das Gegenstück für Bauarten ist die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Die wesentlichen Anwendungsbereiche der Zustimmung im Einzelfall decken sich grundsätzlich mit denen einer abZ oder einem abP, die Zustimmung im Einzelfall wird jedoch notwendig

- bei einmaliger Verwendung eines nicht geregelten individuell gefertigten Bauprodukts, wenn eine Serienherstellung oder mehrfache Verwendung in anderen baulichen Anlagen nicht beabsichtigt ist,
- vor der Fertigstellung und Bekanntmachung einer technischen Regel nach Art. 81a Abs. 1 oder
- vor der Erteilung einer (ggf. bereits beantragten) allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) nach Art. 18 oder
- bei wesentlicher Abweichung von einer technischen Regel, ohne dass eine abZ vorhanden ist, oder bei **wesentlicher Abweichung von einer vorhandenen abZ**.

2. Verfahren

Auch wenn eine ausdrückliche Verweisung fehlt, können für das **Verfahren** die einschlägigen Regelungen für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Art. 18) entsprechend herangezogen werden. Zuständig für die Entscheidung ist gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 die oberste Bauaufsichtsbehörde, also das StMB. Der **materielle Maßstab** für die Entscheidung ist derselbe wie bei der Zulassung und dem Prüfzeugnis: Gemäß Satz 1 wird die Zustimmung erteilt, wenn die Verwendbarkeit des Bauprodukts nachgewiesen ist.

Auch die Zustimmung im Einzelfall benötigt unter Umständen Prüfungen durch eine anerkannte Prüfstelle. Da diese sich nur auf ein konkretes Bauvorhaben mit genau definierten Randbedingungen erstreckt und somit die Kosten nicht auf eine Serienherstellung verteilt werden können, wird eine Abwägungsentscheidung des Bauherrn, ob

der Aufwand gerechtfertigt ist, notwendig sein. Andererseits wäre eine Vielzahl von wichtigen Innovationen im Bauwesen ohne vorherige Zustimmungen im Einzelfall nicht möglich gewesen. Häufige Beispiele dafür waren – bevor die Technischen Regeln dafür bekanntgemacht wurden – Bauprodukte und Bauarten aus absturzsicherndem oder statisch wirksamem Glas oder punktförmig gelagerte Über-Kopf-Verglasungen. Ein Beispiel für eine bisher nur einmal gebaute Innovation ist die Fassade aus speziellen Folienkissen an der Allianz-Arena in München.

- 5 Wesentliches Prüfkriterium für die Entscheidungsfindung ist auch bei der Zustimmung im Einzelfall die Einhaltung der **materiellen bauordnungsrechtlichen Schutzziele**, wie sie in Art. 16 Abs. 2 Satz 1, aber darüber hinaus allgemeiner in Art. 3 Satz 1, formuliert sind. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:
- wenn die Tauglichkeit für den Gebrauch und die Erfüllung der Anforderungen des Bauordnungsrechts oder aufgrund dessen während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer gewährleistet sind (**Satz 1**), oder
 - wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht vorhanden sind (**Satz 2**).
- 6 Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn aus Sicht der Zustimmungsbehörde eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

3. Zustimmung im Einzelfall im Denkmalschutz

- 7 **Denkmalgerechte** Bauprodukte und Bauarten erfüllen häufig nicht die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts, so dass Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 erforderlich und auch im Sinn der möglichst authentischen Erhaltung eines Baudenkmals notwendig und wünschenswert sind. Eine solche Abweichung kann auch dadurch eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich machen, dass diese Bauprodukte oder auch Bauarten im Sinn des Bauproduktenrechts ungeregelt und auf das konkrete Bauvorhaben zugeschnitten sind Neben Zustimmungen im Einzelfall werden oft auch vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (Art. 15 Abs. 2) notwendig sein. Der bisherige Art. 18 Abs. 2, nach dem (nur) für denkmaltypische Bauprodukte, die in **Baudenkmalern** verwendet werden sollen, die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 erteilt, ist seit dem ÄndG 2018 zum Art. 6 Abs. 3 Satz 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes geworden.
- 8 Bei der bauaufsichtlichen Behandlung von **Baudenkmalern** sind zwei Fälle zu unterscheiden:
- Viele Maßnahmen sind nach Art. 57 **bauordnungsrechtlich** verfahrensfrei, benötigen aber eine **denkmalschutzrechtliche Erlaubnis** nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. DSchG, wie beispielsweise der Austausch von Fenstern oder Türen oder die Änderung der dafür bestimmten Öffnungen, sowie die Änderung von nichttragenden oder (im Wohnungsbau) auch tragenden Bauteilen. Die Erlaubnis wird durch die untere Denkmalschutzbehörde erteilt und entfaltet eine **Konzentrationswirkung** sowohl für eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO, wie auch für die Erteilung evtl. Verwendungsnachweise für Bauprodukte oder Bauarten, der Zustimmung im Einzelfall oder der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSchG).
 - Ist ein **Baugenehmigungsverfahren** durchzuführen, so entfällt zwar nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, jedoch werden denkmalpflegerische Belange, bauordnungsrechtliche Abweichungsentscheidungen und ggf. notwendige Zustimmungen im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen in diesem Rahmen durch die bauaufsichtliche Genehmigungsentscheidung abgehandelt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde, die meist gleichzeitig auch untere Denkmalschutzbehörde ist, erhält durch Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSchG eine begrenzte Zuständigkeit für 9
Zustimmungen im Einzelfall (nur) für **denkmaltypische Bauprodukte**, wie Putze, Mörtel oder Stucke, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen. Diese Eingrenzung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Baudenkmalern neben den genannten Bauprodukten häufig auch technisch schwierige Entscheidungen über Konstruktionen zu treffen sind, für die bei der unteren Bauaufsichtsbehörde die fachliche Kompetenz, insbesondere für die Entscheidung, welche Prüfstellen wann einzuschalten sind, und wie deren Aussagen zu werten sind, nicht generell vorausgesetzt werden kann. Es obliegt dieser, dann beim Bauherrn auf die notwendige Stellung des Antrags bei der obersten Bauaufsichtsbehörde hinzuwirken.

Zu beachten ist weiter, dass gerade bei Baudenkmalern häufig traditionelle Bauprodukte oder Bauarten verwendet werden, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, und für die aufgrund Art. 15 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 17 Nr. 1 Halbs. 2 gar keine Verwendungsnachweise erforderlich sind. 10

Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG) fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift, weil Gebäude, die Teil eines Ensembles sind, nicht unbedingt Einzelbaudenkmäler sein müssen und dann keine denkmalgeschützte **Bausubstanz** vorliegt. 11

Art. 21. Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung

(1) ¹Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

(2) ¹Der Hersteller erklärt die Übereinstimmung, die er durch werkseigene Produktionskontrolle sicherzustellen hat, durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck. ²Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. ³Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Soweit in den Technischen Baubestimmungen nichts Näheres geregelt ist, kann in den Verwendbarkeitsnachweisen eine Regelung zur Prüfung der Bauprodukte vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung oder deren Zertifizierung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung oder zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. ²Im Übrigen bedürfen Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abs. 2.

(4) ¹Dem Hersteller ist das Zertifikat für Bauprodukte zu erteilen, wenn sie den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen entsprechen und die Übereinstimmung durch werkseigene Produktionskontrolle und regelmäßige Fremdüberwachung sichergestellt ist. ²Im Einzelfall kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestattet werden.

Übersicht

	Rn.		Rn.
1. Allgemeines, Zweck der Vorschrift, Anwendungsbereich	1	3. Die Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller	7-10
2. Die Übereinstimmung	2-6		

	Rn.		Rn.
4. Erstprüfung vor Abgabe von Übereinstimmungserklärungen	11, 12	6. Zertifizierung (Abs. 3 und 4)	14–19
5. Einfache Übereinstimmungserklärung des Herstellers bei nicht serieller Herstellung	13	7. Überwachung bei Bauarten	20
		8. Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen, Abs. 2)	21–25

1. Allgemeines, Zweck der Vorschrift, Anwendungsbereich

- 1 Die ordnungsgemäße Herstellung von Bauprodukten und die sachkundige Ausführung von Bauarten sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres Bauen. Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten dürfen nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 nur dann in bauliche Anlagen eingebaut werden, wenn sie aufgrund einer bekanntgemachten technischen Baubestimmung, einer allgemein anerkannten Regel der Bautechnik hergestellt oder angefertigt sind, oder einen der weiteren möglichen Verwendungsnachweise besitzen. Andererseits muss es für die am Bau Beteiligten schnell erkennbar sein, ob ein Bauprodukt für den jeweiligen Zweck verwendet oder angewandt werden darf. Deshalb verlangt das Gesetz einen sogenannten **Übereinstimmungsnachweis** und eine transparente **Kennzeichnung**, aus der gleichermaßen sowohl der Verwendungsnachweis wie auch der Verwendungszweck erkennbar sind. Für nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte ist dies das **Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**. Für Bauprodukte, die einer europäisch harmonisierten Norm auf den Markt gebracht werden, ist das Pendant zum Ü-Zeichen das CE-Zeichen.

2. Die Übereinstimmung

- 2 Nach Abs. 1 Satz 1 bedürfen Bauprodukte einer **Bestätigung** der Übereinstimmung mit
- den bekannt gemachten technischen Regeln nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 81a oder
 - den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder
 - den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder
 - den Zustimmungen im Einzelfall.
- 3 Diese Bestätigung muss den Nachweis erbringen, dass das Bauprodukt davon nicht oder nur unwesentlich (Satz 2) von den genannten Verwendbarkeitsnachweisen abweicht. Im Grundsatz wird mit dem Übereinstimmungsnachweis bestätigt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den jeweiligen technischen Bezugsdokumenten steht und dies auch – differenziert nach den jeweiligen Anforderungen – überprüft wurde. Eine analoge Regelung für **Bauarten** findet sich in Art. 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2.
- 4 Ob das Bauprodukt bzw. die Bauart diesen Anforderungen entspricht bzw. von ihnen nur unwesentlich abweicht, wird nicht etwa durch Endkontrolle auf der Baustelle, sondern **präventiv im Stadium der Herstellung** geprüft. Das positive Ergebnis dieser Prüfung wird durch den Übereinstimmungsnachweis belegt.
- 5 Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier, dass Art. 21 für Bauprodukte, die aufgrund der **EU- Bauproduktenverordnung** das CE- Kennzeichen tragen, **keine Anwendung findet**. Dort ist die Bestätigung der Übereinstimmung mit europäisch harmonisierten technischen Baubestimmungen bzw. den weiteren technischen Bezugsdokumenten (z.B. Europäischen Technischen Bewertungen – ETA) eigenständig geregelt. So ist die nach Art. 29 Abs. 1 EU-BauPVO notwendige Technische Bewertungsstelle zwar auch das DIBt, diese Ernennung erfolgt jedoch nicht aufgrund der Bau-

ordnungen der Länder, sondern auf der Grundlage des § 1 des Bauproduktengesetzes des Bundes als Ausführungsgesetz zur EU-BauPVO (Weiteres siehe die Anmerkungen zu Art. 16 Abs. 1, → Rn. 11).

- Für die Bestätigung der Übereinstimmung kennt Art. 21 **zwei Grundtypen**: 6
- die **Übereinstimmungserklärung** des Herstellers (ÜH) durch werkseigene Produktionskontrolle (**Abs. 2**) oder mit **vorheriger Prüfung** (ÜHP) durch eine spezielle Prüfstelle (**Abs. 3**),
 - das **Zertifikat für die Übereinstimmung** (ÜZ) nach Fremdüberwachung durch spezielle Zertifizierungsstellen (sog. PÜZ-Stellen, **Abs. 3 und 4**).

3. Die Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller

Die werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller selbst ist regelmäßig erforderlich, es handelt sich ohnehin um einen wesentlichen Vorgang unabhängig von weiteren Auflagen. Auch unabhängig von der bauordnungsrechtlichen Notwendigkeit liegt sie im Eigeninteresse des Herstellers und ist auch aus privatrechtlicher Sicht geboten, um eine gleichbleibende Qualität der Produkte zu gewährleisten und die versprochenen Eigenschaften einzuhalten. 7

Soweit nichts Besonderes festgelegt ist, genügt auch bauordnungsrechtlich die Übereinstimmungserklärung des Herstellers als **Regelinstrument** für die Übereinstimmung. (Abs. 2, Abs. 3 Satz 2). 8

- Für diese Form kennen die Abs. 2 und 3 zwei Untervarianten:
- die **einfache** Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (ÜH)
 - die Übereinstimmungserklärung nach **vorheriger Prüfung** durch eine Prüfstelle (ÜHP)

Wesentliche Quelle für die Frage, welche Überwachungsart für welches **geregelte Bauprodukt** notwendig ist, findet sich in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB). Kapitel C 2 legt gemäß Art. 81a Abs. 2 Nr. 6 BayBO in Spalte 4 die Anforderungen fest, die an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Art. 21 BayBO) gestellt werden. Dort sind die vor dem ÄndG 2018 und dem Inkrafttreten der BayTB in der ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 getroffenen Regelungen **fortgeführt und fortgeschrieben**. 9

Für **nicht geregelte** Bauprodukte findet sich die Art der Übereinstimmungserklärung in den **jeweiligen Verwendungsnachweisen**, wie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall. 10

4. Erstprüfung vor Abgabe von Übereinstimmungserklärungen (Abs. 3)

In bestimmten Fällen ist vor der Abgabe der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller eine Prüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle mit positivem Ausgang notwendig. Wesentliches Prüfkriterium sind die Anforderungen aus den jeweiligen technischen Bezugsdokumenten. Es muss sich dabei um eine für die Art des Bauprodukts und den Anwendungsfall **anerkannte Prüfstelle** handeln (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Die Anerkennung kann durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder das Deutsche Institut für Bautechnik erfolgen, in der Praxis macht dies das DIBt. 11

Die technische Prüfung erstreckt sich auf die leistungsbezogene technische **Erstbegutachtung** des Bauprodukts und nicht auf die werkseigene Überwachung der Produktion. Diese Art der Erstprüfung wird dann zu wählen sein, wenn die technischen 12

Sicherheitsanforderungen sich mehr auf die grundsätzliche Eignung des Produkts für die Verwendung in baulichen Anlagen und eher nicht in der Komplexität und Störanfälligkeit des Produktionsvorgangs liegen. Ist Letzteres (allein oder zusätzlich) der Fall, so wird eine Zertifizierung mit Fremdüberwachung das geeignete Mittel der Übereinstimmungskontrolle sein.

5. Einfache Übereinstimmungserklärung des Herstellers bei nicht serieller Herstellung

- 13 Abs. 3 Satz 2 enthält die Erleichterung, dass für alle Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, also Einzelanfertigungen, eine (einfache) Übereinstimmungserklärung des Herstellers genügt. „Nicht in Serie hergestellt“ bedeutet auch, dass es sich beim Hersteller üblicherweise nicht um ein großes, überregional agierendes Unternehmen, sondern eher um einen Handwerksbetrieb handelt, deshalb auch die landläufige Bezeichnung „Handwerkerklausel“. Ziel ist, dass sehr kleine Betriebe vom hohen Aufwand des Verfahrens zur Erlangung einer Prüfung bzw. eines Übereinstimmungszertifikats (s. Abs. 3 Satz 1) befreit werden sollen. Gegenstand darf also nur eine relativ niedrige Stückzahl sein, die in der Regel nur im Rahmen eines oder weniger bestimmter Aufträge gefertigt wird. Ein weiteres Kriterium ist der hohe Anteil an manueller Tätigkeit bei der Herstellung im Vergleich zum maschinellen Anteil einer Serienfertigung und die sehr enge Wechselwirkung von Hersteller und Verwender. Eine analoge Regelung enthält auch Artikel 37 der EU- Bauproduktenverordnung („Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinunternehmen“).

6. Zertifizierung (Abs. 3 und 4)

a) Allgemeines

- 14 In den Technischen Bezugsdokumenten kann auch festgelegt sein, dass ein **Zertifikat** (ÜZ) durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen ist (Abs. 3 Satz 1, Alt. 2). Das Zertifikat ist seit dem ÄndG 2018 in den in Abs. 3 genannten Fällen Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung des Herstellers und die Anbringung des **Ü-Zeichens** auf dem Bauprodukt. Der in der alten Fassung verwendete Begriff „Übereinstimmungsnachweis“ wird ersetzt. So wird eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis (Art. 17) geschaffen (Begründung zum ÄndG 2018, LT-Drs. 17/21574 v. 6.4.2018). Das Übereinstimmungszertifikat als **eigenständige Form** einer Übereinstimmungsbestätigung ist **entfallen** (Vollzugshinweise des StMB zur BayBO v. 29.8.2018, Gz. 24-4101-2-1).
- 15 Nachdem es sich bei der Zertifizierung um das „härteste“ Mittel der Überwachung handelt, müssen Gründe vorliegen, die es im Rahmen einer Abschätzung des Risikos notwendig machen. Diese können sein:
- die **Sicherheitsrelevanz** des Bauprodukts in seiner Funktion innerhalb der baulichen Anlage. Je größer die Folgen des Versagens für die bauordnungsrechtlichen Schutzziele wären, umso eher wird eine strenge Überwachung der Übereinstimmung mit den Verwendungsnachweisen sein,
 - zusätzlich oder allein die Komplexität oder Anfälligkeit des **Produktionsvorgangs** für Fehler, insbesondere wenn erfahrungsgemäß häufig Fehler auftreten, die allein durch die interne Überwachung der Hersteller nicht hinreichend auszuschließen sind,
 - bei **neuen** Bauprodukten, für die es noch keine Technischen Regeln und keine längeren Erfahrungswerte gibt.

So müssen nach Kapitel C2 der BayTB beispielsweise spezielle Zementprodukte (die noch nicht CE-gekennzeichnet werden können), Betonstähle, feuerverzinkte tragende Bauteile aus Stahl und Stahlguss, geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz oder Brettspertholz als besonders relevante Bauteile für die Standsicherheit regelmäßig ein **Übereinstimmungszertifikat** erhalten. Gleiches gilt z.B. für Einsteckschlösser und Federbänder bzw. automatische Türschließer in Rauchschutz- und Feuerschutztüren wegen der hohen Bedeutung für den brandschutztechnischen Raumabschluss.

b) Fremdüberwachung als Voraussetzung für das Zertifikat

Wesentliches Kernstück des Zertifikats ist die regelmäßige **Fremdüberwachung des Bauprodukts und des Herstellungsprozesses**, die die werkseigene Produktionskontrolle ergänzt. Dabei sind auch **eigene Kontrollen** durch Untersuchungen des Bauprodukts und des Herstellungsprozesses durch die überwachende Stelle notwendig, eine nur auf die formale Überwachung, z. B. durch Prüfung von Protokollen werkseigener Kontrollprozesse, beschränkte Tätigkeit wäre nicht ausreichend. Die vertragliche Gestaltung der Überwachung ist zivilrechtlicher Natur, eine Bestätigung des Vertrags durch eine Behörde nicht notwendig. Der Hersteller ist in der Wahl der Fremdüberwachungsstelle grundsätzlich frei, diese muss jedoch im „Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis)“, die das DIBt auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, für das jeweilige Bauprodukt enthalten sein (s. a. die Anm. zu Art. 23 Abs. 3, → Art. 23 Rn. 7 ff.).

Erteilt werden muss das **Zertifikat** von einer anerkannten **Zertifizierungsstelle** nach Art. 23 Abs. 3 Nr. 3. Diese prüft dabei das Produkt präventiv im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Verwendungsnachweis. Ferner wird geprüft, ob die Herstellung der laufenden werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Stelle, die die Fremdüberwachung tatsächlich ausübt, und der Zertifizierungsstelle, die diese Überwachung unabhängig davon bestätigt. Grundsätzlich kann eine Stelle die Berechtigung sowohl für die Fremdüberwachung, als auch für die Zertifizierung besitzen. Sofern diese Stelle eine der beiden Tätigkeiten ausübt, darf sie für das gleiche Bauprodukt nicht die andere Tätigkeit wahrnehmen.

c) Gestattung der Verwendung im Einzelfall ohne Zertifikat

Gemäß **Satz 2** kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestattet werden. Zuständig dafür ist nach Art. 23 Abs. 2 Satz 3 die oberste Bauaufsichtsbehörde, also das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Dies ist jedoch nur für den Einzelfall vorgesehen, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen entsprechen. Diese Aufzählung war noch vor dem ÄndG 2018 im Gesetzestext enthalten, die gekürzte Formulierung bedeutet nicht, dass darauf verzichtet werden kann.

7. Überwachung bei Bauarten

Abs. 3 gilt nach Art. 15 Abs. 5 Satz 3 entsprechend für den Anwender einer **Bauart**. Bei Bauarten, bei denen die Anwendbarkeit der geregelten Arten nicht präventiv kontrolliert wird, ist eine Übereinstimmungsbestätigung nur für nicht geregelte Arten erforderlich. Da eine Bauart normalerweise nicht in Serie hergestellt, sondern erst auf der Baustelle aus der Kombination von Bauprodukten zusammengestellt wird, gibt es

dazu auch keinen Hersteller, sondern einen Anwender. Auch dafür kann es erforderlich sein, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, wenn die Bauart besondere Sicherheitsanforderungen besitzt, so dass die Übereinstimmungserklärung des Anwenders nicht genügt.

8. Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen, Abs. 2)

a) Kennzeichnung, bauaufsichtliche Sanktionsmöglichkeiten (Satz 1)

- 21** Nach Abs. 2 erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den jeweiligen Verwendungsnachweisen und unter Angabe des Verwendungszwecks durch Anbringung des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen). Aus Satz 2 lässt sich eine indirekte Verpflichtung ableiten, das Ü-Zeichen überhaupt anzubringen, auch wenn die ehemalige schärfere verpflichtende Formulierung im Art. 20 Abs. 4 a. F im ÄndG 2018 durch die neutralere Form ersetzt wurde, dass der Hersteller die Übereinstimmung durch das Zeichen erklärt. Dies entspricht der eigentlichen Intention des Zeichens, das ja auch im eigenen Interesse des Herstellers angebracht wird.
- 22** Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ist die Grundlage für die bauaufsichtlichen Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten:
- geregelte und unregelte Bauprodukte dürfen, sofern sie nicht unter die Ausnahme des Art. 17 (nur untergeordnete Bedeutung) fallen, nur verwendet werden, wenn sie das Ü-Zeichen tragen
 - gemäß Art. 74 ist die **unrechtmäßige Kennzeichnung** von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen verboten, die Bauaufsichtsbehörden können die Verwendung untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen
 - werden bei der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage Bauprodukte verwendet, die entweder das Ü-Zeichen nicht tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind, kann die Bauaufsichtsbehörde nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 die **Einstellung der Arbeiten** anordnen. Dies gilt analog auch für die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen für Bauprodukte im Rahmen der EU-BauPVO.
 - die unberechtigte oder nicht ordnungsgemäße Anbringung eines Ü-Zeichens stellt nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 6 eine **bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit** dar.
- 23** Auf der Grundlage des Art. 80 Abs. 5 Nr. 3 kann das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung das (Aussehen des) Ü-Zeichens festlegen und dazu weitere Angaben verlangen. Dies ist mit § 2 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) geschehen. Die dortige graphische Vorlage für das Ü-Zeichen ist ein stilisierter, quadratisch proportionierter und an den unteren Ecken abgerundeter Buchstabe Ü, bei dem in der mittigen Fläche Platz für die Anbringung der erforderlichen Informationen ist. Diese weiteren Angaben auf der freien Innenseite des „Ü“ sind
- der Hersteller und ggf. das Herstellwerk
 - die Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung (Technische Regel, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z oder Prüfzeugnis P, Zustimmung im Einzelfall ZiE) mit der jeweiligen Nummer,
 - wesentliche Merkmale für den Verwendungszweck
 - Zeichen bzw. Kürzel der Zertifizierungsstelle, soweit vorgeschrieben, das Kürzel ergibt sich aus dem „Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis)“ des DIBt.